VERORDNUNG Nr. 918/67/EWG DES RATES

vom 28. November 1967

über besondere Maßnahmen zum Absatz von Butter aus privater Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf dem Buttermarkt der Gemeinschaft ist durch umfangreiche Lagerbestände gekennzeichnet, die auf Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absätze (2) und (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG zurückzuführen sind.

Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind zur Zeit begrenzt ; infolgedessen sind die Ausfuhrmöglichkeiten für Butter sehr beschränkt.

Für Butter, die auf Grund von Aufkäufen durch eine staatliche Interventionsstelle gelagert wurde, besteht die Möglichkeit, den Absatz zu besonderen, nach einem Gemeinschaftsverfahren festgelegten Bedingungen vorzusehen. Für Butter in privater Lagerhaltung enthält die Gemeinschaftsregelung dagegen keine Bestimmungen, um die derzeitige Marktlage zu beheben.

Die umfangreichen Butterbestände in privater Lagerhaltung, die wahrscheinlich vor Ende des laufenden Milchwirtschaftsjahres nicht vollständig abgesetzt sein werden, können das ordnungsgemäße Funktionieren der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG erlassenen Interventionsregelung behindern, insbesondere was die Einhaltung der in den Artikeln 1 und 4 der Verordnung Nr. 62/64/EWG (2) aufgestellten Grundsätze anbelangt. Namentlich kann eine weitere Lagerung dieser Bestände über einen zu langen Zeitraum der Qualität dieser Butter abträglich sein und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt beeinträchtigen.

In Anbetracht der außergewöhnlich besorgniserregenden Lage auf dem Buttermarkt sind abweichende Maßnahmen vorzusehen, um den Absatz von Butter in privater Lagerhaltung zu beschleunigen, die Gegenstand von Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewesen ist.

Der Absatz der eingelagerten Butter kann dadurch gefördert werden, daß die Möglichkeit des Verkaufs zu herabgesetzten Preisen vorgesehen und damit der Butterverbrauch erhöht wird, indem größeren Verbraucherschichten der Kauf von unverarbeiteter Butter oder von Butterschmalz ermöglicht wird. Weitere Absatzmöglichkeiten bestehen darin, daß die Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Industrien abgegeben wird, die Verarbeitungserzeugnisse nach dritten Ländern ausführen. Es sind daher Bestimmungen vorzusehen, nach denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, Beihilfen für das Einschmelzen von Butter sowie für die Belieferung bestimmter Verbraucherkörperschaften und von Verarbeitungsindustrien mit verbilligter, unverarbeiteter Butter zu gewähren.

Diese verschiedenen Maßnahmen müssen unter Kontrolle vorgenommen werden, damit die ausgelagerte Butter nicht zweckentfremdet wird. Es sind deshalb Bedingungen vorzusehen, durch die die unterschiedliche Behandlung dieser Erzeugnisse und der zu normalen Bedingungen vermarkteten Butter sichergestellt wird.

Bei Verkauf an die verarbeitenden Industrien muß gewährleistet werden, daß bei der Verarbeitung von verbilligter Butter in einem anderen Mitgliedstaat die gleichen Sicherheiten bestehen, wie sie für den verkaufenden Staat vorgeschrieben sind. Diese Butter darf daher nur in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, der die diese Sicherheiten gewährleistenden Bedingungen akzeptiert.

Die Einzelheiten der Durchführung dieser Bestimmungen, insbesondere die Verkaufsmenge und die Verkaufsbedingungen können nur entsprechend der besonderen Lage des jeweiligen Falles festgelegt werden. Für die Erteilung der Ermächtigungen ist daher ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen.

Die Einhaltung der verschiedenen Bedingungen sowie die unumgängliche Koordinierung der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zu treffen beabsichtigen, machen es erforderlich, daß die Kommission davon unterrichtet wird, um ihre Berechtigung beurteilen zu können.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1412/64.

Es ist angezeigt, die Geltungsdauer dieser Ermächtigung unter Berücksichtigung der für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Fristen sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Anwendung der gemeinsamen Preisregelung für Milch und Milcherzeugnisse festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ermächtigt werden, unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen bis zum 31. März 1968 besondere Maßnahmen für Butter zu ergreifen, die im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 erzeugt wurde und für die Beihilfen gemäß Artikel 21 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG gewährt wurden.

Artikel 2

Die Maßnahmen nach Artikel 1 sind in Form von Beihilfen zu treffen, die für einen oder mehrere der nachstehend genannten Zwecke gewährt werden :

a) Einschmelzen von Butter und Vermarktung des daraus gewonnenen Erzeugnisses zu herabgesetzten Preisen ;

b) Belieferung bestimmter Verbraucherkörperschaften, insbesondere von Wohltätigkeitseinrichtungen, mit verbilligter Butter ;

c) Verkauf verbilligter Butter an bestimmte Verarbeitungsindustrien.

Artikel 3

Bei den Maßnahmen nach Artikel 2 Buchstaben a) und b) tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Butter oder das aus Butter erschmolzene Erzeugnis

— auf allen Handelsstufen deutlich unterschieden wird von Butter und Butterschmalz, die unter normalen Bedingungen abgesetzt werden,

— nur zum unmittelbaren und sofortigen Verbrauch bestimmt ist,

— weder verarbeitet noch mit anderen Erzeugnissen vermischt wird,

— nicht ausgeführt wird.

Artikel 4

Bei den Maßnahmen nach Artikel 2 Buchstabe c) wird die Ermächtigung nur unter folgenden Bedingungen erteilt :

a) Die Butter muß im Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaats verarbeitet werden.

b) Bis zur Verarbeitung muß sich die Butter in der ursprünglichen Verpackung befinden.

c) Das aus der Butter gewonnene Erzeugnis muß binnen drei Monaten nach dem Monat, in dem die Butter gemäß Artikel 2 Buchstabe c) vermarktet worden ist, nach dritten Ländern ausgeführt werden.

d) Für in Verarbeitungserzeugnissen enthaltene Butter darf keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

e) Von der Auslagerung bis zur Ausfuhr muß das Erzeugnis der Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle unterliegen, die gleichwertige Sicherheiten bietet.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 4 Buchstabe a) kann die Ermächtigung nach Artikel 1 auf Antrag eines anderen als des verkaufenden Mitgliedstaats vorsehen, daß die Verarbeitung im Hoheitsgebiet dieses antragstellenden Mitgliedstaats erfolgt.

In diesem Fall wird die Einhaltung der Bedingungen des Artikels 4 Buchstaben b) bis e) von dem Mitgliedstaat gewährleistet, in dem das Erzeugnis verarbeitet wird.

Artikel 6

Die Einhaltung der Bedingungen des Artikels 4 wird durch ein Kontrollsystem sichergestellt, das nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegt wird.

Das Kontrollsystem sieht insbesondere die Stellung von Kautionen vor.

Artikel 7

Die Ermächtigung nach Artikel 1 betrifft insbesondere die Menge, die Verkaufsbedingungen, den Betrag der Beihilfe, die Bedingungen des Einschmelzens, die Aufmachung sowie die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gleichzeitig mit dem Antrag auf Ermächtigung die beabsichtigten Maßnahmen und die Liste der betreffenden Verbraucherkörperschaften mit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten, die von den Bestimmungen dieser Verordnung Gebrauch machen wollen, treffen rechtzeitig alle für ihre Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 919/67/EWG DER KOMMISSION

vom 28. November 1967

zur Änderung der Verordnung Nr. 635/67/EWG zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Oktober 1967 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 15 Absatz (5) erster Satz, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 635/67/EWG der Kommission vom 27. September 1967 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor (2) sind die zur Zeit geltenden Erstattungen auf dem Schweinefleischsektor für die Zeit ab 1. Oktober 1967 festgesetzt worden.

Die Feststellung der bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifposition ex 16.02 B II a) 1 aa) im Anhang der obengenannten Verordnung gehandhabten Preise hat ergeben, daß diese um 3 Rechnungseinheiten je 100 kg gesunken sind. Es empfiehlt sich, dies bei der Bestimmung des Unterschieds zwischen den günstigsten Einfuhrpreisen in den traditionellen Einfuhr-Drittländern und den Preisen auf dem Markt der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung Nr. 635/67/EWG werden die Angaben für die Position ex 16.02 B II a) 1 aa) durch die Angaben des Anhangs dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1967

Für die Kommission

S. L. MANSHOLT

Vizepräsident

---

(1) **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) **ABl. Nr.** 235 vom 29. 9. 1967, S. 19.